

Bezirksregierung Düsseldorf

25.17.01.02-26/8-24

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur „Reaktivierung der Niederrheinbahn von Moers-Rheinkamp bis Kamp-Lintfort, Hp Kattenstraße durch Errichtung eines Gleisbogens in Moers-Rheinkamp und Nutzung der nachfolgend vorhandenen ehemalige Grubenbahnstrecke bis Kamp-Lintfort, Hp Kattenstraße“ durch die Niederrheinbahn GmbH (NRB)

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag der Niederrheinbahn GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Der Antrag auf Planfeststellung nach § 18 AEG bezieht sich auf den Streckenabschnitt zwischen Bahnhof Moers-Rheinkamp über einen Gleisbogen auf die Trasse der ehem. Grubenbahn der Ruhrkohle AG zur Zeche Friedrich Heinrich in Kamp-Lintfort bis zum Haltepunkt Kattestraße in Kamp-Lintfort (Planfeststellungsabschnitt I – PFA I).

Nach der temporären Schienenpersonennahverkehr (SPNV)-Bedienung der Strecke im Rahmen der Landesgartenschau 2020, zu welcher die Gleisanlage vom Bahnhof Rheinkamp bis zum Haltepunkt Kamp-Lintfort Süd saniert und der Haltepunkt Kattenstraße als sog. Bauzwischenzustand funktionstüchtig gemacht wurde, laufen aktuell die weiteren Planungen zum Vollausbau der Strecke. Dadurch soll der Anschluss der Stadt Kamp-Lintfort an den öffentlichen SPNV hergestellt werden. Die Gesamtstrecke mit einer Gesamtlänge von 8,4 km wird größtenteils eingleisig mit einer Streckengeschwindigkeit von 80 km/h und ohne Elektrifizierung ausgelegt und errichtet. Der Endbahnhof Kamp-Lintfort Mitte soll perspektivisch ein zweigleisiger Kopfbahnhof werden. Die Strecke soll zum Fahrplanwechsel 12/2026 in Betrieb gehen.

Die planfestzustellende Maßnahme sieht ein Einschwenken der Strecke auf das östliche Gleis (Gleis 9) der DB InfraGO AG Gleisanlage im Bahnhof Rheinkamp vor. Das Einschwenken wird mittels eines Gleisbogens realisiert. Der Bogen soll durch den bestehenden bewaldeten Hügel verlaufen. Die Straßenquerung, über die das südliche gelegene Areal der Stiftung Historischer Eisenbahnpark Niederrhein erreicht werden kann, wird durch Verlagerung des bisherigen, weiter nördlich gelegenen Bahnübergangs (BÜ) realisiert. Der bisherige Bahnübergang (BÜ) wird zurückgebaut. Das bisherige Gleis 20 der Niederrheinbahnstrecke, welches weiter nördlich in Richtung Reitweg an den Bahnhof Rheinkamp der DB InfraGO AG anschließt, wird ebenfalls zurückgebaut resp. in der Lage des Gleisbogens umgeschwenkt. Insgesamt wird Gleisneubau über eine Länge von 452 m getätigt.

Auf der Niederrheinbahnstrecke befindet sich in km 3,392 ein Bahnübergang (BÜ), der zwei Privatflächen miteinander verbindet. Der BÜ wird im Rahmen der Maßnahme aufgehoben und zurückgebaut. Die BÜ-Ausstattung mit Lichtzeichen, Andreaskreuz und Asphaltdecke wird entfernt. Weiterhin befindet sich in km 6,842 der Bahnübergang (BÜ) Vinnstraße. Südlich der Strecke befindet sich ein Industriegebiet, welches über die Bundesstraße 528 verkehrlich angebunden ist. Die Vinnstraße wurde in Richtung Süden abgebunden. Der BÜ hat keinerlei Funktion mehr. Im Gleiskörper ist kein physischer Bahnübergang mehr erkennbar. Das verbliebene Schaltheus wird zurückgebaut.

Der hier planfestzustellende Streckenabschnitt endet am Haltepunkt Kattenstraße.

Für das Vorhaben besteht nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 in der zurzeit gültigen Fassung und Nr. 14.7 der Anlage 1 des UVPG (Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen sowie Bahnstromfernleitungen auf dem Gelände der Betriebsanlage oder entlang des Schienenwegs) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 6 UVPG. Die Vorhabenträgerin hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Niederrheinbahn GmbH	
Schallgutachten (Anlage 7.1)	Niederrheinbahn GmbH; Peutz Consult GmbH	25.10.2024
Erschütterungsprognose (Anlage 7.2)	Niederrheinbahn GmbH; Peutz Consult GmbH	11.10.2024
Umweltgutachterliche Stellungnahme und LBP (Anlage 9.1)	Niederrheinbahn GmbH; regio gis+planung	11/2024
Bewertung Altlastenverdachtsflächen (Anlage 9.2)	Niederrheinbahn GmbH; TAUW	02.11.2000
Bodengutachten Gleisbogen (Anlage 9.3)	Niederrheinbahn GmbH; igb-Ingenieure	16.04.2024
Bestands- und Auswertungsplan UVS-Schutzgüter (Anlage 9.4)	Niederrheinbahn GmbH; regio gis+planung	28.11.2024
Bestands- und Auswertungsplan Biotik-UVS (Anlage 9.5)	Niederrheinbahn GmbH; regio gis+planung	22.11.2024
Bestands- und Auswertungsplan Abiotik-UVS (Anlage 9.6)	Niederrheinbahn GmbH; regio gis+planung	27.11.2024
Artenschutzprüfung Stufe 2 (Anlage 9.7)	Niederrheinbahn GmbH; regio gis+planung	12/2024
Berücksichtigung planungsrelevanter Arten – ASP II (Anlage 9.8)	Niederrheinbahn GmbH regio gis+planung	21.11.2024

Bestands- und Konfliktplan (Anlage 9.9)	Niederrheinbahn GmbH; regio gis+planung	27.11.2024
Maßnahmenlageplan (Anlage 9.10)	Niederrheinbahn GmbH; regio gis+planung	02.12.2024
Maßnahmenübersichtsplan (Anlage 9.11)	Niederrheinbahn GmbH; regio gis+planung	29.11.2024

Die vollständigen Planunterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht werden in der Zeit **vom 13.03.2025 bis 12.04.2025** auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter „<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>“ zugänglich gemacht.

Darüber hinaus sind die vollständigen Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes für die Dauer der Offenlage auch über die Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter „<https://www.kamp-lintfort.de/toeb>“ sowie auf der Homepage der Stadt Moers unter „<https://www.moers.de/rathaus-politik/aktuelles/oeffentlichkeitsbeteiligungen>“ zugänglich. Weiterhin sind die Planunterlagen während des Offenlagezeitraumes auch in dem zentralen Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> (§ 20 UVPG) einzusehen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf zugänglichen Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW i.V.m. § 18a Abs. 3 Satz 1 AEG).

Bei Bedarf wird darüber hinaus als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die Möglichkeit eröffnet, **während** der Zeit der Offenlage auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf in ein Papierexemplar der Planunterlagen bei der Stadt Kamp-Lintfort Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme kann nur während des Offenlagezeitraumes bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungsbehörde) schriftlich (E-Mail) unter NRB-Gleisbogen-Rheinkamp@brd.nrw.de beantragt werden. Die Einsichtnahme selbst erfolgt nach Terminabsprache bei der Stadt Kamp-Lintfort; sie muss **während** des Zeitraums der Offenlage durchgeführt werden. (**§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG**)

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage, das ist der **13.03.2025** bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **12.05.2025 einschließlich**, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen möglichst elektronisch erhoben werden. Sie sind per E-Mail an das Postfach NRB-Gleisbogen-Rheinkamp@brd.nrw.de zu richten. Sie müssen mindestens den Namen und die Postanschrift der/des Einwendenden sowie als Betreff „NRB-Gleisbogen Rheinkamp“ enthalten. Ansonsten kann die Einwendung nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können Einwendungen weiterhin auch schriftlich (bitte Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse und den Betreff “NRB-Gleisbogen Rheinkamp” und das Aktenzeichen des Verfahrens – s.o. links - angeben) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde)

erhoben werden.

Die Einwendungen müssen spätestens am letzten Tag der Einwendungsfrist (12.05.2025) eingegangen sein (es gilt der Posteingang bei der Anhörungsbehörde).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern die Anhörungsbehörde nicht nach § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50

Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d.h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und zur Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch die Vorhabenträgerin die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Düsseldorf, den 18.02.2025

Im Auftrag

gezeichnet

(Neumann)